



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 21. Januar 2011

Nr. 2

Dieser Ausgabe liegt das **SACHVERZEICHNIS** zum Jahrgang **2 0 1 0** bei.

EINBANDDECKEN können ggf. bei der Buchbinderei Dagmar Hochreuther, Schenkensteinstr. 19, 91622 Rügland-Unternbibert, bezogen werden.

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken.....	10
Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken	15
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd/Erweiterung“, Gemeinde Muhr am See	19
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2011	20
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	21
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -	21
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	22

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir
Abschied von unserem Mitarbeiter

Herrn Jörg Wagner
Technischer Amtsrat

der am 6. Januar 2011 im Alter von 58 Jahren
überraschend verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter,
der mehr als 23 Jahre beim Gewerbeaufsichts-
amt Nürnberg beschäftigt war.

Nach seiner Ausbildung war er seit Oktober 1989
in verschiedenen Dezernaten, zuletzt als stellver-
tretender Leiter des Dezernats Transportsicher-
heit, eingesetzt.

Auf Grund seines Engagements, seiner Freund-
lichkeit und seines zuvorkommenden Wesens
war er bei Kollegen und Mitarbeitern gleicherma-
ßen beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20.12.2010 die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.rpv8.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 20. Dezember 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Achte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)**

Vom 28. Juli 2010

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 12. März 2010 (MFrABI S. 45):

§ 1

Die normativen Vorgaben der bisherigen Kapitel B VI Bildungs- und Erziehungswesen und B VIII Sozial- und Gesundheitswesen des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) erhalten als neues Kapitel B III (neu) Soziale und kulturelle Infrastruktur die nachfolgende Fassung.

Die normativen Vorgaben des bisherigen Kapitels B XIII Verteidigung entfallen.

B III Soziale und kulturelle Infrastruktur

1 Sozialwesen

- 1.1 (G) Die Region soll flächendeckend mit ambulanten sozialpflegerischen Diensten versorgt werden, deren bedarfsgerechter Ausbau soll forciert werden.
- 1.2 (G) In allen Teilen der Region soll das Angebot an
- Seniorenbetreuungs- und -wohneinrichtungen,
 - Werkstätten für behinderte Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - Jugendhilfe und -förderung sowie an
 - Familien- und Frauenhilfe und -beratungseinrichtungen
- in Anlehnung an das zentralörtliche System und entsprechend den Bedürfnissen in der Bevölkerung erhalten und bedarfsgerecht möglichst ausgebaut werden.

2 Gesundheitswesen

2.1 Ambulante medizinische Versorgung

- 2.1.1 (Z) Es ist in allen Teilen der Region eine bedarfsgerechte, am zentralörtlichen System orientierte ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Ärzte sicherzustellen. Die Versorgung mit einem Allgemeinarzt, einem Facharzt und einem Zahnarzt ist mindestens in den Kleinzentren zu gewährleisten.

(G) Bestehende ärztliche Versorgungsstrukturen (Allgemein- und Fachärzte), die über eine zentralörtliche Versorgung hinausgehen, sollen im Sinne einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung möglichst erhalten bleiben.

- 2.1.2 (G) In den möglichen Mittelzentren Uffenheim, Feuchtwangen und Treuchtlingen, den Mittelzentren Neustadt a. d. Aisch, Bad Windsheim, Rothenburg ob der Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i. Bay. sowie dem Oberzentrum Ansbach soll zur dauerhaften und umfassenden Versorgung der Bevölkerung die Einrichtung von Medizinischen Versorgungszentren angestrebt werden.

- 2.1.3 (G) In der Region soll ein ausreichendes und abgestimmtes Versorgungsangebot an ambulanten Diensten und Einrichtungen für psychisch Kranke und psychisch kranke Kinder und Jugendliche sowie für Suchtgefährdete und -kranke möglichst erhalten, verbessert und wo nötig aufgebaut werden.

2.2 Stationäre medizinische Versorgung

- 2.2.1 (Z) In der Region Westmittelfranken ist die bestehende Versorgung mit einem Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

(G) Dabei soll das Klinikum Ansbach im Oberzentrum Ansbach als einziges Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe in der Region dauerhaft erhalten und nach Möglichkeit bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Palliativstation im Klinikum soll möglichst erhalten und in Abstimmung mit dem Krankenhausplan erweitert werden.

- 2.2.2 (Z) Die bestehende Krankenhausstruktur der ersten Versorgungsstufe ist in der Region Westmittelfranken im Sinne einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung zu erhalten und ggf. bedarfsgerecht auszubauen.

(G) Dabei sollen als Krankenhäuser der ersten Versorgungsstufe in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft die Folgenden nach Möglichkeit dauerhaft gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden:

- die DiaMed Clinic Neuendettelsau,
- das Verbundklinikum Landkreis Ansbach mit den Standorten Dinkelsbühl, Feuchtwangen und Rothenburg ob der Tauber,
- die Klinik Neustadt a. d. Aisch,
- die Klinik Bad Windsheim,
- das Krankenhaus Uffenheim,
- die Kreisklinik Weißenburg i. Bay.,
- das Gesundheitszentrum Treuchtlingen und
- die Kreisklinik Gunzenhausen.

(G) Die wohnortnahe Versorgung soll gegebenenfalls auch mittels alternativer Trägerschaften oder spezialisierter Angebote im Verbund der vorhandenen Kliniken gesichert werden.

- 2.2.3 (Z) In der Region Westmittelfranken ist eine bedarfsgerechte Ausstattung mit psychiatrischen (Tages-) Kliniken mit jeweils angeschlossener psychiatrischer Institutsambulanz sicherzustellen.

(G) Dabei sollen die Fachkliniken Rangauklinik Ansbach, das Bezirksklinikum Ansbach und die psychiatrische Tagesklinik Weißenburg sowie die sich im Aufbau befindende psychiatrische Tagesklinik in Neustadt a. d. Aisch (voll- und teilstationär) entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung möglichst dauerhaft gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(G) In der Region Westmittelfranken soll angestrebt werden, eine bedarfsgerechte wohnortnahe akutstationäre Versorgung (Betten und Plätze) für psychisch kranke Kinder und Jugendliche aufzubauen.

3 Bildungs- und Erziehungswesen, Forschung

3.1 Vorschulische Einrichtungen

(Z) Das bestehende Netz an Kindergärten, Kinderkrippen und Tagesbetreuungseinrichtungen ist mindestens in den Zentralen Orten bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen.

(G) Bestehende vorschulische Einrichtungen, die über eine zentralörtliche Versorgung hinausgehen, sollen im Sinne einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung möglichst erhalten bleiben. Dabei sollen, v. a. im ländlichen Raum, gemeindeübergreifende Kooperationen zur ausreichenden Versorgung an vorschulischen Betreuungsplätzen angestrebt werden.

3.2 Allgemeinbildende Schulen, berufliches Bildungswesen

- 3.2.1 (Z) In der Region Westmittelfranken ist in Anpassung an das zentralörtliche System eine bedarfsgerechte Versorgung mit schulischen Einrichtungen zu erhalten.

(G) Es soll eine Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Fach- und Berufsoberschulen sowie Wirtschaftsschulen und sonstigen beruflichen Schulen angestrebt werden.

(G) Bestehende schulische Einrichtungen, die über eine zentralörtliche Versorgung hinausgehen, sollen im Sinne einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung möglichst erhalten werden. Insbesondere im Grund- und Hauptschulbereich sowie der Mittelschulen sind wohnortnahe Schulstandorte anzustreben.

(G) Die Mittags- und Nachmittagsbetreuung sowie die Jugendsozialarbeit an den Schulen soll ausgeweitet werden.

- 3.2.2 (G) Die Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf, die Maschinenbauschule Ansbach, die diversen Berufsfachschulen und Landwirtschaftsschulen in der Region sowie die Bayer. BauAkademie in Feuchtwangen als Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in der Region sollen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

3.3 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

3.3.1 (Z) Die bestehenden Hochschulen in der Region Westmittelfranken sind als Bildungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

(G) Die Hochschulen Ansbach und Weihenstephan-Triesdorf sowie die Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Neuendettelsau sollen dabei nach Möglichkeit in ihrem Bestand erhalten und hinsichtlich des Studienangebotes nachfrageorientiert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(G) Es soll angestrebt werden, die Infrastruktur im Umfeld der Hochschulen bedarfsgerecht auszubauen.

3.3.2 (G) Es sollen Forschungseinrichtungen im Umfeld und am Standort der Hochschulen Ansbach und Weihenstephan-Triesdorf angesiedelt werden.

3.4 Erwachsenenbildung

(G) Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen bedarfsgerecht angeboten werden. Die Bildungseinrichtungen sollen untereinander vernetzt werden sowie verstärkt vorhandene Bildungseinrichtungen mit der Privatwirtschaft zusammenarbeiten.

4 Kulturelle Angelegenheiten, Bibliotheken

4.1 Theater, kulturelle Veranstaltungen

(G) Das bestehende, vielfältige kulturelle Angebot in der Region soll ausgebaut, gefördert und nach Möglichkeit erweitert werden. Zur Sicherung des kulturellen Angebotes in der Region sollen die vorhandenen - dauerhaften wie auch temporären - Theaterensembles und -einrichtungen, die kulturellen Veranstaltungen sowie die Kulturzentren erhalten und weiterentwickelt werden.

(G) Die Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik der Bezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken in Uffenheim soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.

4.2 Museen

4.2.1 (G) Als staatliche Zweigmuseen sollen in der Region die Staatsgalerie in der Residenz in Ansbach, das Römermuseum in Weißenburg i. Bay. und das Archäologie-Museum im Fränkischen Freilandmuseum in Bad Windsheim erhalten und ausgebaut werden.

4.2.2 (G) Das überregionale Schwerpunktmuseum Fränkisches Freilandmuseum Bad Windsheim soll in seinem Bestand gesichert und in Sinne seiner überregionalen Bedeutung weiter ausgebaut werden.

4.2.3 (G) Als regionale Schwerpunktmuseen sollen möglichst erhalten und ausgebaut werden:

- das Markgrafenmuseum in Ansbach,
- das Reichstadtmuseum in Bad Windsheim,
- das Reichstadtmuseum in Rothenburg ob der Tauber,

- das Reichstadtmuseum mit integrierten Kaadener Heimatstuben in Weißenburg i. Bay.,
- das Fränkische Museum in Feuchtwangen,
- das Zeughaus Kinderzeche in Dinkelsbühl,
- das Museum im Alten Schloss mit Aischgründer Karpfenmuseum und KinderSpielWelt in Neustadt a. d. Aisch,
- das Heimatmuseum Uffenheim,
- das Museum Solnhofen mit seiner Außenstelle Hobbysteinbruch Solnhofen/Langenaltheim,
- der Römerpark in Ruffenhofen sowie
- die Römischen Thermen und das Kastell Biriciana in Weißenburg i. Bay.

4.2.4 (G) Insbesondere folgende regional bedeutsame Museen sollen möglichst erhalten und ausgebaut werden:

- das Spielzeugmuseum im Alten Schloss in Sugenheim
- das Museum für Archäologie und Gemeindegeschichte in Gutenstetten,
- das Fränkisches Sängermuseum in Feuchtwangen
- das Museum 3. Dimension in Dinkelsbühl,
- das Haus der Geschichte - Von Krieg und Frieden in Dinkelsbühl,
- das Kriminalmuseum in Rothenburg ob der Tauber,
- das Puppen- und Spielzeugmuseum in Rothenburg ob der Tauber,
- das Schlossmuseum in Schillingsfürst,

- die Dauerausstellung EinBlick Centrum Mission EineWelt in Neuendettelsau,
- das Volkskundemuseum Treuchtlingen,
- das Archäologische Museum Gunzenhausen als Bestandteil des Stadtmuseums Gunzenhausen sowie
- Natur- und Jagdmuseum/Historisches Museum Burg Pappenheim in Pappenheim.

(G) Im Bereich des Naturparks Frankenhöhe soll nach Möglichkeit für die Region ein Naturkundemuseum eingerichtet werden.

- 4.2.5 (G) Folgende Spezialmuseen zur Dokumentation lokaler und regionaler Besonderheiten sollen nach Möglichkeit erhalten und ausgebaut werden:
- das Museum Kirche in Franken in Bad Windsheim,
 - das Rundfunkmuseum Schloss Brunn in Emskirchen,
 - das Heilige Grab Virnsberg in Flachlanden,
 - das Gustav-Weißkopf-Museum in Leutershausen,
 - das Löhe-Zeit-Museum in Neuendettelsau,
 - das Deutsche Pinsel- und Bürstenmuseum in Bechhofen,
 - das Oldtimermuseum Schloss Dennenlohe in Unterschwaningen,
 - das Museum Wolfram von Eschenbach in Wolframs-Eschenbach,
 - das Ludwig-Doerfler-Museum in Schillingsfürst,
 - das Brunnenhaus mit Ochsentretanlage in Schillingsfürst,
 - Museum „Verein für militärische Heimatgeschichte“ (Muna-Museum), Marktbergel,
 - das Apothekenmuseum der Kohl'schen Einhorn Apotheke in Weißenburg i. Bay.,
 - die Schatzkammer der Evang.-Luth. St. Andreaskirche in Weißenburg i. Bay.,
 - das Fossilien- und Steindruck-Museum (möglichst an einem Standort in der südlichen Frankenalb) sowie
 - das Projekt "Kloster Heidenheim - Neues Leben in alten Mauern".

- 4.2.6 (G) Die sonstigen Stadt- und Heimatmuseen der Kommunen in der Region sollen nach Möglichkeit in das Netz der regionalen und überregionalen Museen integriert und erhalten werden.

(G) Die darüber hinaus im Aufbau befindlichen Stadt- und Heimatmuseen der Kommunen in der Region sollen unterstützt werden.

4.3 Denkmäler

- 4.3.1 (Z) Die historisch bedeutenden Denkmäler der Region sind zu schützen und denkmalgerecht zu unterhalten.

- 4.3.2 (G) Die folgenden regional bedeutsamen Denkmäler sollen möglichst insbesondere erhalten werden:
- die Residenz in Ansbach,
 - die Synagoge in Ansbach,
 - die Altstadt von Rothenburg ob der Tauber als Ensemble,
 - die Altstadt von Dinkelbühl als Ensemble,
 - das Schloss Virnsberg in Flachlanden,
 - das Schloss Frankenberg mit Meierei in Weigenheim,
 - das Deutschordensschloss in Ellingen und
 - die Hohenzollernfestung Wülzburg in Weißenburg i. Bay.

4.4 UNESCO-Welterbestätte

(G) Dem Erhalt der einzigen UNESCO-Welterbestätte in der Region - dem obergermanisch-rätischen Limes - kommt besondere Bedeutung zu. Dieses Welterbe soll nach Möglichkeit für die Region - immer in Abstimmung mit denkmalpflegerischen Belangen - touristisch und kulturell in Wert gesetzt werden. (Der Verlauf des Limes ist nachrichtlich in der Karte 3 "Landschaft und Erholung" dargestellt.)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, 29. Juli 2010

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

gez.
Rudolf Schwemmbauer
Landrat

**Achte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken**

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20.12.2010 die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.industrieregion-mittelfranken.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 20. Dezember 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

**Achte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom 17. Mai 2010

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Juni 2010 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 82):

§ 1

Die normativen Vorgaben des bisherigen Kapitels B IV 2.1 erhalten als neues Kapitel B II 1 folgende Fassung:

„B II Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

1.1.1 Bodenschätze

1.1.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorranggebiete Quarzsand (QS)
 - Stadt Schwabach
 - QS 1 (Stadt Schwabach)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- QS 2 (Gemeinde Adelsdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- QS 4 (Gemeinde Burgthann)
- QS 5 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)
- QS 7 (Gemeinde Neunkirchen a. Sand)
- QS 9 (Markt Schnaittach)

Landkreis Roth

- QS 12a (Markt Wendelstein)
- QS 16 (Stadt Abenberg/Gemeinde Büchenbach)
- QS 17 (Gemeinde Büchenbach/Stadt Roth)
- QS 18 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach/Stadt Spalt)
- QS 19 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 20 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 23 (Stadt Roth)
- QS 29 (Stadt Abenberg)

- Vorranggebiete Ton (TO)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- TO 1 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- TO 2 (Stadt Langenzenn)
- TO 3 (Stadt Langenzenn)
- TO 4 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Roth

- TO 5 (Markt Allersberg)
- TO 6 (Gemeinde Thalmässing)

- Vorranggebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 1 (Markt Schnaittach)

- Vorranggebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 1 (Gemeinde Hartenstein)
- CA 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- CA 3 (Markt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf)
- CA 4 (Gemeinde Simmelsdorf)

- Vorranggebiete Dolomit (DO)

Landkreis Nürnberger Land

- DO 1 (Gemeinde Hartenstein)
- DO 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- DO 3 (Gemeinde Simmelsdorf)

In den Vorranggebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Bei den Vorranggebieten QS 18, CA 1, CA 2, CA 4, DO 1 und DO 2 ist auf Grund ihrer Lage angrenzend zu einem Natura 2000-Gebiet auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

Bei dem Vorranggebiet QS 12a ist auf Grund seiner Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

- (G) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorbehaltsgebiete Quarzsand (QS)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- QS 26 (Markt Lonnerstadt)

Landkreis Nürnberger Land

- QS 10 (Gemeinde Schwarzenbruck)
- QS 13 (ausmärkisches Gebiet)
- QS 14 (ausmärkisches Gebiet)
- QS 15 (ausmärkisches Gebiet)

Landkreis Roth

- QS 12b (Markt Wendelstein)
- QS 21 (Gemeinde Röttenbach)
- QS 24 (Stadt Roth)
- QS 27 (Stadt Abenberg)
- QS 28 (Gemeinde Röttenbach)

- Vorbehaltsgebiete Sand (SD)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- SD 1 (Gemeinde Röttenbach)

Landkreis Roth

- SD 2 (Stadt Hilpoltstein)
- SD 3 (Stadt Hilpoltstein)

- Vorbehaltsgebiete Ton (TO)

Landkreis Fürth

- TO 7 (Stadt Langenzenn)

- Vorbehaltsgebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 2 (Markt Schnaittach)
- ST 3 (Markt Schnaittach)

- Vorbehaltsgebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 5 (Markt Schnaittach)

In den Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen soll der Funktion Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei den Vorbehaltsgebieten QS 10, QS 12b, QS 13, QS 14 und QS 15 ist auf Grund ihrer Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

- 1.1.1.2 (Z) Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden.
- (Z) In den Talauen des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz soll ein Nassabbau ausgeschlossen werden.
- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein Nassabbau außerhalb des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz grundsätzlich nur in Vorranggebieten mit der Folgefunktion Wasserfläche oder in Vorbehaltsgebieten stattfindet, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wurde.
- 1.1.1.3 (Z) Die Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen werden als Folgefunktionen bestimmt:

Vorrang-gebiete	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop	Wasserfläche	gewerbliche Nutzung
QS 1		X	X		
QS 2	X				
QS 4		X	X		
QS 5		X	X		
QS 7		X	X		
QS 9		X	X	X	
QS 12a		X			
QS 16	X	X	X	X	
QS 17		X			
QS 18	X	X		X	X
QS 19		X	X	X	
QS 20		X	X		
QS 23		X			
QS 29		X			
ST 1	X	X	X		
TO 1	X		X		
TO 2	X	X	X		X
TO 3	X		X		X
TO 4		X	X		
TO 5	X	X	X		
TO 6	X		X		X
CA 1			X		
CA 2		X	X		
CA 3		X	X		
CA 4			X		
DO1			X		
DO2			X		
DO3			X		

- 1.1.1.4 (G) Bei der verkehrlichen Erschließung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und den betroffenen Gemeinden eine Vermeidung bzw. Minimierung von daraus resultierenden Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrten anzustreben. Dabei sind auch Summenwirkungen mehrerer gleichzeitiger Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Nürnberg, 17. Mai 2010

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (7)
gez.
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Anlage: 1 Karte

MFrABI. S. 15

Bekanntmachungen der Zweckverbände**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 322/2010****Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd/Erweiterung“,
Gemeinde Muhr am See**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Beschluss Nr. 86 vom 15.12.2010 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd/Erweiterung“, Gemeinde Muhr am See mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht bei der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee oder der Gemeinde Muhr am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 19

**Haushaltssatzung
der Fernwasserversorgung Franken
für das Wirtschaftsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	18.797.150 €
in den Aufwendungen mit	21.143.000 €
und einem Jahresverlust mit	2.345.850 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.744.000 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Uffenheim, 17. Dezember 2010

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt in der Zeit vom 24.01.2011 bis einschließlich 31.01.2011 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 17. Dezember 2010

Fernwasserversorgung Franken - FWF -
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 20

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2009
des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Franken**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2009 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 4. Oktober 2010

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2009 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	163.788.261,96 €
Gesamtleistung	18.566.617,55 €
Jahresverlust	449.340,95 €

Der Jahresverlust 2009 mit 449.340,95 € ist mit Vorjahresgewinnen zu verrechnen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2009 liegen in der Zeit vom

24.01.2011 bis einschließlich 31.01.2011

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 21

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2009
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum -WFW-**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2009 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 13. September 2010

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 24.11.2010 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2009 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2009 liegen in der Zeit vom

24.01.2011 bis einschließlich 31.01.2011

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 21

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Koch/Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar

mit einer Sammlung baurechtlicher Vorschriften
96. Aktualisierung, Stand 1. September 2010, 59,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -
Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.
Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich
Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der
Technischen Universität München und Dr. jur. Heri-
bert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der
Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministe-
rium des Innern, München

120. Aktualisierungslieferung, 3. Juni 2009, 61,60 €

Art.-Nr. 66343120

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

40. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Novem-
ber 2010, 57,52 €

Art.-Nr. 66390040

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-
recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und
erläuternden Hinweisen

Band 1

Gesetze und Verordnungen

Band 2

Verwaltungsvorschriften und Vollzugsbekanntma-
chungen

Herausgegeben von Mathias Hiebel, Revisionsdirek-
tor a. D., ehem. Referent beim Bayerischen Kommu-
nalen Prüfungsverband

160. Ergänzungslieferung, 88 €

Art.-Nr. 66190160

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträ-
ge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

Bearbeitet von Detlef Peters, München

54. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Oktober 2010, 47,16 €.

Art.-Nr. 66347054

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Apotheken-Vorschriften Bayern

82. Akt. Bund. + 81. Akt. Land.

68 €

Deutscher Apotheker Verlag, Birkenwaldstr. 44,
70191 Stuttgart

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Baye-
rischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolf-
gang Schwamberger, München

41. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. November 2010, 54,00 €.

Art.-Nr. 66353041

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusam-
menarbeit in Bayern

47. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Oktober 2010

Herausgegeben von Rudolf Hauth, Abteilungsdirektor
a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D.,
Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Pe-
ter Kitzeder, Verwaltungsdirektor

89,32 €

Art. 67075047

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unter-
richtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministeri-
alrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdiri-
gent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayeri-
sches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

102. Aktualisierungslieferung, 1. November 2010,

Art.-Nr. 66245102, 43,50 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Obermüller/Preithner

Gewerbesteuer

Kommentar

Gewerbesteuergesetz

Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Gewerbesteuer-Richtlinien

Verwaltungsvorschriften

31. Aktualisierung, Stand: Oktober 2010, 49,95 €

Nr. 78250202031

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kindertagesbetreuung in Bayern

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz,
Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften

Begründet von Martin Bauer, Oberlandesanwalt a. D.
und Simon Hundmeyer, Professor für Recht i. R.,
beide München, fortgeführt von Frank Groner, Profes-
sor für Recht an der Katholischen Stiftungsfachhoch-
schule München, Jochen Mehler, Oberlandesanwalt
in der Landesadvokatschaft Bayern, München, und
Peter Obermaier-van Deun, Professor für Recht an
der Katholischen Stiftungsfachhochschule München

96. Lieferung

Rechtsstand 1. September 2010, 53,00 €

Verlags-Nr. 2000.96 (ISBN 978-3-556-20000-1)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kindertagesbetreuung in Bayern

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften Begründet von Martin Bauer, Oberlandesanwalt a. D. und Simon Hundmeyer, Professor für Recht i. R., beide München, fortgeführt von Frank Groner, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München, Jochen Mehler, Oberlandesanwalt in der Landesrechtsanwaltschaft Bayern, München, und Peter Obermaier-van Deun, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München
97. Lieferung
Rechtsstand 1. November 2010, 46,00 €
Verlags-Nr. 2000.97 (ISBN 978-3-556-20000-1)
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften
Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsleiter a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.
45. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 29. Oktober 2010, 46,90 €, Art.-Nr. 66288045
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hesse

Erschließungsbeitrag

28. Aktualisierung, Stand Oktober 2010, 59,95 €
78250048028
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

56. Aktualisierung, Stand Oktober 2010, 46,95 €
78250146056
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

32. Aktualisierung, Stand: November 2010, 48,95 €
78250257032
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue/Habit

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
97. Aktualisierung, Stand Dezember 2010, 42,95 €
78250135097
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit dem Schwerpunkt Fleisch
20. Aktualisierung, Stand Oktober 2010, 62,95 €
Nr. 80732317020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

103. Aktualisierung, Stand: September 2010, 56,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bachmayer/Haferkorn

Bayerisches Haushaltsrecht

Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt
86. Aktualisierung, Stand: 1. Oktober 2010, 84,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München
131. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 10. Oktober 2010, 59,90 €.
Art.-Nr. 66237131
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
mit Kommentar und weiteren Vorschriften
152. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2010, 39,50 €
Art.-Nr. 66243152
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
280. Ergänzungslieferung, Stand 15. Oktober 2010, 137,00 €
WKD-Artikelnummer 31061280
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig, Honorarprofessor der Universität Leipzig, bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg
85. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Dezember 2010, 81 €
Art.-Nr. 66211085
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 22

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.